

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Seniorenkreise im Landkreis Wolfenbüttel

1. Zuwendungszweck

1.1 Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse an die Seniorenkreise im Landkreis, um diese bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Ältere Bürgerinnen und Bürger sollen auch im Ruhestand noch aktiv bleiben und sich möglichst engagieren. Der regelmäßige Kontakt zu Älteren mit gleichen oder ähnlichen Interessen kann in Seniorenkreisen gefunden und gepflegt werden. Neben Gesprächen und Erfahrungsaustausch besteht die Möglichkeit, an Aktionen wie Vorträgen, Filmvorführungen, anlassbezogene Feiern, Sing-, Tanz- und Gymnastikveranstaltungen oder Spielenachmittage, Ausflüge oder Reisen teilzunehmen.

Durch diese Aktionen werden Kontakte geknüpft über die nützliche Auskünfte, Tipps und Ratschläge zu verschiedenen Themen und Dingen zu erhalten sind. Sie sind auch geeignet, kulturelle und gesellschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen. Insgesamt kann damit einer Vereinsamung jedes Einzelnen entgegengewirkt werden.

1.2 Ein Anspruch auf diese Förderung besteht nicht. Es ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, die nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann. Die Zuschüsse sollen dazu dienen, die Beiträge der Teilnehmer zu senken sowie die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Seniorenkreise sind förderungsfähig, wenn sich mind. 15 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Dauer zu einem Seniorenkreis zusammengeschlossen haben und gemeinsam im Laufe des Jahres Veranstaltungen/Vorträge/Fahrten/Seniorengymnastik durchführen. Die Seniorengymnastik sollte von erfahrenen Übungsleiter*innen durchgeführt werden.

2.2 Die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise wird für ihre Arbeit vom Landkreis mit einem pauschalen jährlichen Betrag in Höhe von 1.180,00 € unterstützt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören beispielsweise die Förderung der Gemeinschaft der Seniorenkreisleiter*innen im Rahmen der regelmäßigen Treffen, Unterstützung zur Fortbildung der Seniorenkreisleiter*innen, die Teilnahme am Landesseniorenrat, die Förderung der Seniorenkreise untereinander (z.B. Tag der Senioren). Außerdem werden mit den Mitteln Fahrtkosten, Porto, Telefon etc. erstattet.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Vergabe und Höhe der Zuschüsse gelten nachstehende Regelungen:
Die Aktivitäten werden in folgende drei Kategorien eingeteilt:

- A. Allgemeine Veranstaltungen/Vorträge, ggf. auch mit Referenten
- B. Ausflüge/Fahrten
- C. Seniorengymnastik

Zu A) Allgemeine Veranstaltungen /Vorträge

Es sollten mindestens 8 Veranstaltungen/Vorträge im Jahr stattfinden.

Die Anzahl der förderfähigen Veranstaltungen/Vorträge wird auf höchstens 100 Veranstaltungen/Vorträge im Jahr gedeckelt.

Für jede Veranstaltung oder jeden Vortrag wird ein Zuschuss in Höhe von 20,00 € gewährt. Sofern es sich um einen Vortrag mit einem externen Referenten handelt, der ein gesondertes Honorar geltend macht, ist dieses gesondert formlos zu beantragen.

Zu B) Ausflüge/Fahrten

Für gemeinsame Ausflüge/Fahrten wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € je Fahrt, maximal für 4 Fahrten im Jahr gewährt.

Zu C) Seniorengymnastik

Für die Seniorengymnastikgruppen (mind. 10 Teilnehmer) wird im Jahr ein Pauschalbetrag gezahlt. Sofern nicht mehr als 20 Gymnastiktreffen im Jahr zusammenkommen, beträgt der Pauschalbetrag 160,00 €. Finden mehr als 20 Gymnastiktreffen statt, beträgt der Pauschalbetrag 210,00 € im Jahr.

4. Auszahlungsmodalitäten, Abrechnung und Verwendungsnachweise:

Zu 2.2):

Die Verwendung des jährlichen pauschalen Zuschusses an die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres nachgewiesen.

Zu 3 A), 3 B) und 3 C):

Allgemeine Veranstaltungen, Vorträge, Fahrten und Seniorengymnastikveranstaltungen sind auf den vorgegebenen Vordrucken (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) einzutragen. Die Abrechnung erfolgt nachträglich und jährlich.

Die Vordrucke sind bis spätestens 30.12. des Jahres beim Landkreis Wolfenbüttel einzureichen. Der Zuschuss wird bis spätestens 15.2. des Folgejahres ausgezahlt.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 16.06.2003 tritt außer Kraft.

Landkreis Wolfenbüttel,
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge